



Bund der Militär- und Polizeischützen

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen

mit Sitz in D- 33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband gemäß §15 WaffG

Bundesgeschäftsstelle, Grüner Weg 12, D- 33098 Paderborn

Jugendordnung des BDMP e.V.

§1 Vereinsrechtliche Grundlage

Das Präsidium erlässt diese Ordnung im Sinne der §§ 2 und 3 der Satzung des BDMP e.V. .

§2 Zweck

Der BDMP e.V. ermöglicht satzungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates,

- a) der Jugend die Ausübung und Weiterentwicklung des Schießsportes als Teil der Jugendarbeit sowie die Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesundheit durch allgemeine sportliche Betätigung,
- b) die Jugend zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Situation und ihren Aufgaben in der modernen Gesellschaft zu befähigen und zu sozialem Engagement anzuregen,
- c) mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen zum Wohl der Jugend zusammenzuarbeiten und
- d) durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Jugendgruppen die Bereitschaft zur nationalen und internationalen Verständigung zu eröffnen und zu pflegen.

Jeglicher Umgang mit der Jugend hat unter strenger Befolgung der entsprechenden Zivil- und waffenrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

§3 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für jugendliche Mitglieder des BDMP e.V. vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, im Folgenden als Jugend bezeichnet.

Abweichungen von den Alterserfordernissen sind in dem Rahmen möglich, der den Behörden im des §27 Abs. 4 WaffG eröffnet ist.

§4 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Die Verantwortung für die gesetzeskonforme Behandlung der Jugend liegt beim Präsidium des BDMP e.V. .

Das Präsidium des BDMP e.V. wird gegenüber der Jugend grundsätzlich durch den Bundesjugendreferenten vertreten. Der entsprechende Vertretungsumfang wird in einer diesbezüglichen Vertretungsvollmacht geregelt.

§5 Organe

Die Organe der Jugend des BDMP e.V. sind der Bundesjugendreferent und die Landesjugendreferenten.

(1) Bundesjugendreferent

Personen, die in die Funktion des Bundesjugendreferenten berufen werden können, müssen aus rechtlichen Gründen das 18. Lebensjahr vollendet und nachgewiesen haben:

- die Zuverlässigkeit i.S.d. §4 Abs. 4 WaffG
- die Waffensachkunde gem. §7 WaffG
- die Befähigung als verantwortliche Aufsichtsperson gem §11 AWaffV (Schießleiter des BDMP e.V.)
- die Befähigung des Umganges mit Kindern und Jugendlichen (§6 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung)

Der Bundesjugendreferent wird vom Präsidium des BDMP e.V. für die Amtsdauer von 5 Jahren berufen. Das Vorschlagsrecht bezüglich dieser Berufung steht neben dem Präsidium auch den Jugendlichen und Landesverbänden zu.

(2) Landesjugendreferenten

Die Landesjugendreferenten werden von den Landesverbänden auf der Grundlage des §17 der Satzung des BDMP e.V. berufen. Die Landesjugendreferenten müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie der Bundesjugendreferent (§5 Abs. 1 dieser Ordnung). Ihre Befugnisse ergeben sich aus der Satzung und den einschlägigen Ordnungen des BDMP e.V. . Weitere Aufgaben können ihnen bei Bedarf durch Beschluss des Präsidiums des BDMP e.V. übertragen werden.

§6 Qualifizierung

- (1) Das Präsidium des BDMP e.V. erlässt eine Vorschrift über die Qualifizierung von Personen, die innerhalb des Verbandes zur Kinder- und Jugendarbeit geeignet sind. Die Vorschrift muss inhaltlich den Erfordernissen des §27 Waffengesetz (WaffG) und des §10 Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV) gerecht werden und die Bestimmungen zur Ausbildung und Prüfung enthalten. Die Vorschrift

trägt die Bezeichnung *Richtlinie über die Qualifizierung zur Geeignetheit für die Kinder- und Jugendarbeit*“ und ist Bestandteil dieser Ordnung.

- (2) Der Abschluss einer erfolgreichen Qualifizierung wird durch die Erteilung der Jugendbasislizenz bestätigt.
- (3) Der Nachweis über die erworbene Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit gem. §10 Abs. 3 Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV) erfolgt durch eine Eintragung im Schießleiterausweis des BDMP e.V. .
- (4) Über die Anerkennung diesbezüglicher Qualifizierungsabschlüsse anderer anerkannter Schießsportverbände durch den BDMP e.V. entscheidet dessen Präsidium.

§7 Mittel für die Jugendarbeit

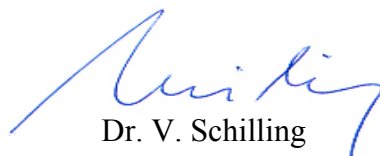
Die Mittel für die Jugendarbeit stellt der BDMP e.V. zur Verfügung. Die Verwendung und der Nachweis dieser Mittel müssen unter Einhaltung der diesbezüglichen Ordnungen des BDMP e.V. erfolgen.

§8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die davor bestehenden Regelungen ab.

Beschlossen durch das Präsidium des BDMP e.V. am tt.mm.2005.

- im Auftrag -


Dr. V. Schilling
Präsident des BDMP e.V.



Anlage : Richtlinie über die Qualifizierung zur Geeignetheit für die Kinder- und Jugendarbeit